

Abrechnung im Rahmen der Jahreslohnmeldung

... im Falle von Corona-Erwerbsersatz

Während der Corona-Pandemie werden von den AHV-Ausgleichskassen als Lohnersatz verschiedene Leistungen ausgerichtet. Diese werden unter anderem als «Corona-Erwerbsersatz» oder «Corona-EO» bezeichnet. Die Entschädigung beträgt 80 % des entgangenen Verdienstes, aber höchstens 196 Franken pro Tag.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz an den Arbeitgebenden geht (Regel)

Wird der Corona-Erwerbsersatz für den Mitarbeitenden an den Arbeitgebenden ausbezahlt, so muss auch diese Leistung als AHV-pflichtiger Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz direkt an den Mitarbeitenden geht (Ausnahme)

Wenn die Ausgleichskasse den Corona-Erwerbsersatz direkt dem Mitarbeitenden ausbezahlt hat, so muss die Leistung vom Arbeitgeber nicht als AHV-pflichtiger Lohn mit der Kasse abgerechnet werden.

... im Falle von Kurzarbeitsentschädigung

Beispiel für die Lohnabrechnung mit dem **Arbeitnehmenden**:

Lohnabrechnung im Normalfall:

vertraglicher Bruttolohn	4'500.00
./. AHV/IV/EO/ALV-Abzug 6,375 %	- 288.00
./. NBU-Abzug (Annahme)	- 90.00
./. PK-Abzug (Annahme)	<u>- 169.85</u>
ausbezahlter Nettolohn	3'952.15

Lohnabrechnung bei Kurzarbeit:

vertraglicher Bruttolohn	4'500.00			
Kürzung: 136 Std. x Fr. 24.43	<u>- 3'322.50</u>			
reduzierter Bruttolohn	1'177.50			
<u>unveränderte</u> Abzüge auf dem vertraglichen Bruttolohn	<table> <tr> <td>- 288.00</td> </tr> <tr> <td>- 90.00</td> </tr> <tr> <td><u>- 169.85</u></td> </tr> </table>	- 288.00	- 90.00	<u>- 169.85</u>
- 288.00				
- 90.00				
<u>- 169.85</u>				
Nettolohn	629.65			
Kurzarbeitsentschädigung	<u>2'658.00</u>			
gekürzter Gesamtverdienst	3'287.65			

S. im Einzelnen das Merkblatt „Beitragspflicht auf Kurzarbeitsentschädigung“, abrufbar unter www.ahv-iv.ch/p/2.11.d

Unabhängig vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ist mit der **Ausgleichskasse** auf der Jahreslohnmeldung in jedem Fall der vertragliche Bruttolohn bei üblichem Pensum (im vorstehenden Beispiel somit 4'500 Franken) abzurechnen und zu melden.

Bei **Fragen** zur Abrechnung mit der AHV senden Sie bitte ein Mail an arg@medisuisse.ch

Für Fragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung wenden Sie sich hingegen bitte an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse.